

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



25

Nr. 2, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. Februar 2016

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

| | Seite |
|--|-------|
| A. Evangelische Kirche in Deutschland | |
| Nr. 14* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 3. Dezember 2015. | 26 |
| B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland | |
| C. Aus den Gliedkirchen | |
| Evangelische Landeskirche in Baden | |
| Nr. 15 - Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) sowie zur Änderung weiterer Gesetze. Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 167) | 28 |
| Nr. 16 - Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD). Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 168) | 30 |
| Nr. 17 - Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld sowie zur Änderung der Grundordnung und weiterer Vorschriften. Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 172) | 33 |
| Nr. 18 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes. Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 173) | 34 |
| Nr. 19 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD). Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 174) | 34 |
| Nr. 20 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev. Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Ev. Landeskirche in Baden. Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 175) | 35 |
| Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland | |
| Nr. 21 - Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Kirchengerichtsgesetz – KiGG). Vom 9. Oktober 2015. (ABl. S. 386) | 37 |
| Nr. 22 - Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz – VerfVwGG). Vom 9. Oktober 2015. (ABl. S. 390) | 40 |
| Nr. 23 - Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengerichtsgesetz MAV – MAVKiGG). Vom 9. Oktober 2015. (ABl. S. 392) | 42 |
| Nr. 24 - Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinalgesetzes der EKD (Disziplinalgesetzergänzungsgesetz – DGErgG). Vom 9. Oktober 2015. (ABl. S. 393) | 43 |

| | |
|--|----|
| Nr. 25 - Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 9. Oktober 2015. (ABl. S. 397) | 44 |
| Nr. 26 - Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG). Vom 31. Oktober 2015. (KABl. S. 426) | 47 |

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

| | |
|--|----|
| Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung..... | 50 |
| Stellenausschreibung Eine Aufgabe im Ruhestand | 51 |

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 14* - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 3. Dezember 2015.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013 in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2015 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

A. Änderung der Anlage 1 (Entgeltgruppen)

Die Anlage 1 der AVR wird wie folgt geändert:

1. In der Entgeltgruppe 2 wird bzw. werden

- im Obersatz nach den Worten „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die“ das Wort „erst“ ergänzt und
- in den Richtbeispielen nach dem Wort „Reinigungskraft“ die Worte „in Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen“ gestrichen.

2. In der Entgeltgruppe 3 wird bzw. werden

- unter A.1.a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- unter A.2. das Wort „sehr“ vor den Worten „einfachen Tätigkeiten“ gestrichen und nach den Worten „einfachen Tätigkeiten“ der Klammerzusatz „(Anm. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Anm.3)“ ersetzt sowie
- in den Richtbeispielen die Worte „Mitarbeiterin nach § 87b SGB XI“ eingefügt.

3. In der Entgeltgruppe 4 wird bzw. werden

- unter A.1. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt sowie
- in den Richtbeispielen das Wort „Beiköchin“ gestrichen.

4. In der Entgeltgruppe 5 wird bzw. werden

- unter A.1. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- unter A.4. nach dem Wort „Verwaltung“ die Worte „mit Sekretariatsaufgaben in Pflege- und Betreuungseinheiten“ gestrichen sowie
- in den Richtbeispielen die Worte „Verwaltungskraft mit Sekretariatsaufgaben, Rettungsassistentin“ eingefügt.

5. In der Entgeltgruppe 6 wird in den Richtbeispielen nach dem Wort „Verwaltungsfachkraft“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile das Wort „Rettungsassistentin.“ eingefügt.

6. In der Entgeltgruppe 7 wird bzw. werden

- unter A.1.a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- in den Richtbeispielen die Worte „Med.-technische“ sowohl vor dem Wort „Radiologieassistentin“ als auch vor dem Wort „Assistentin“ jeweils durch die Worte „Medizinisch-Technische“ ersetzt, sowie nach dem Wort „Assistentin“ die Worte „klinische Kodierfachkraft, Notfallsanitäterin.“ eingefügt.

7. In der Entgeltgruppe 8 wird bzw. werden

- in der Überschrift im Klammerzusatz nach den Worten bzw. Ziffern „(Anm. 6,7,10,11,14“ die Ziffer „17“ eingefügt,
- unter A.1.a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- unter A.2.b. das Wort „Lehre/“ vor den Worten „Bildung/Ausbildung“ gestrichen und nach den Worten „Bildung/Ausbildung“ der Klammerzusatz „(Anm.17)“ eingefügt,
- in den Richtbeispielen vor dem Wort „Bilanzbuchhalterin“ die Worte „Operationstechnische Assistentin,“ und „Medizinisch-Technische As-

- sistentin/Funktionsdiagnostik,“ jeweils in einer neuen Zeile eingefügt,
- e) in den Richtbeispielen nach dem Wort „Bilanzbuchhalterin“ das Komma und das Wort „Unterrichtsschwester“ gestrichen sowie
- f) unter B.1.a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt.
8. In der Entgeltgruppe 9 wird bzw. werden
- a) in der Überschrift im Klammerzusatz nach den Worten bzw. Ziffern „(Anm. 6,7,8,10,11,14,15,16“ die Ziffer „17“ eingefügt,
- b) unter A.1.a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- c) unter A.1.b. nach den Worten „Beratung/Therapie/Seelsorge“ wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile die Worte und der Klammerzusatz „c. Bildung/Ausbildung (Anm.17).“ eingefügt,
- d) in den Richtbeispielen nach dem Wort „Heilpädagogin,“ in einer neuen Zeile die Worte „Lehrkräfte an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe,“ eingefügt,
- e) unter B.1.a. das Wort „Lehre/“ vor den Worten „Bildung/Ausbildung“ gestrichen und nach den Worten „Bildung/Ausbildung“ der Klammerzusatz „(Anm.17)“ eingefügt sowie
- f) unter den B.2. und B.3. jeweils nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt.
9. In der Entgeltgruppe 10 wird bzw. werden
- a) in der Überschrift im Klammerzusatz nach den Worten bzw. Ziffern „(Anm. 8,10,11,14,16“ die Ziffer „17“ eingefügt,
- b) unter A.a. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- c) nach den Worten „b. Beratung/Therapie/Seelsorge“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile die Worte und der Klammerzusatz „c. Bildung/Ausbildung (Anm.17).“ eingefügt,
- d) in den Richtbeispielen werden die Worte „Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit fachlich schwierigen Aufgaben,“ und die Worte „Heilpädagogin mit fachlich schwierigen Aufgaben,“ durch die Worte „Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin, Heilpädagogin mit Aufgaben, die unter Beachtung des § 12 Absatz 3 eine der folgenden Weiterbildungen erfordern: Suchttherapie, Systemische Familientherapie,“ ersetzt,
- e) in den Richtbeispielen nach dem Wort „Referentin für Grundsatzfragen in einer Komplexeinrichtung“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile die Worte „Lehrkräfte an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe.“ eingefügt sowie
- f) unter B.1. nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt.
10. In der Entgeltgruppe 11 wird bzw. werden
- a) in der Überschrift im Klammerzusatz nach den Worten bzw. Ziffern „(Anm. 8,10,11,14,15,16“ die Ziffer „17“ eingefügt,
- b) unter den B.1. und B.2. jeweils nach den Worten „Pflege/Betreuung/Erziehung/“ das Wort „Integration“ eingefügt,
- c) unter B.4. das Wort „Lehre/“ vor den Worten „Bildung/Ausbildung“ gestrichen und nach den Worten „Bildung/Ausbildung“ der Klammerzusatz „(Anm.17)“ eingefügt.
11. In der „Vorbemerkung.“ wird bzw. werden
- a) am Ende des ersten Absatzes nach den Worten „beschäftigt werden“ die Worte „,“ sofern dies durch landesrechtliche Bestimmungen ausgeschlossen ist“ eingefügt,
- b) am Beginn des ersten Unterabsatzes das Wort „Die“ durch die Worte „Schließen landesrechtliche Bestimmungen die Anwendung der Anlage 1 für die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, richten sich die“ ersetzt sowie
- c) im ersten Unterabsatz nach den Worten „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Worte „richten sich“ gestrichen.
12. In den „Anmerkungen.“ wird bzw. werden
- a) in der Anmerkung (1) werden im ersten Satz nach den Worten „Einfachste Tätigkeiten erfordern keine“ die Worte „über eine Grundschulbildung hinausgehenden“ eingefügt und nach den Worten „Kenntnisse und Fertigkeiten aus Berufs- oder“ das Wort „weiterführender“ eingefügt,
- b) in der Anmerkung (1) werden im zweiten Satz nach den Worten „Sie können nach einer kurzen Einübung“ die Worte „auch unter Anwendung der dafür benötigten Arbeitsmittel“ eingefügt,
- c) in der Anmerkung (2) werden im ersten Satz nach den Worten „Sehr einfache Tätigkeiten setzen eine“ die Worte „mehr als 2-monatige“ eingefügt,
- d) in der Anmerkung (2) werden im zweiten Satz nach den Worten „(z.B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen,“ die Worte „z.B. HACCP Konzept“ eingefügt,
- e) am Ende eine neue Anmerkung „(17)“ mit den Worten „Im Tätigkeitsbereich der Ausbildung in den Entgeltgruppen 8 bis 11 werden die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vermittelt. Der Tätigkeitsbereich der Bildung in den Entgeltgruppen 8 bis 11 umfasst die Vermittlung von überwiegend theoretischem Wissen auf Grundlage eines Lehr-

plans im Rahmen einer staatlich anerkannten Schule.“ eingefügt.

Die AVR-Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

B. § 36 AVR (Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung)

§ 36 erhält folgende Fassung:

(1) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht hat.

(2) Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Beendigungszeitpunktes des Dienstverhältnisses über die

Regelaltersgrenze hinaus bleibt unberührt (§ 41 Satz 3 SGB VI).

(3) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollendung des Regelrentenalters eingestellt, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die AVR-Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 14. Dezember 2015

Matthias B i t z m a n n
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 15 - Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) sowie zur Änderung weiterer Gesetze. Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 167)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum BVG-EKD

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) wird zugestimmt.

Artikel 2

Änderung des Lehrvikariatsgesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 27. April 2012 (GVBl. S. 158), wird § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlassten Versetzung anfallen, sowie für den Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

(2) Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.“

Artikel 3

Änderung des Leitungsamtgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtgesetz - LeitAmtG) vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119), geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sollten die in diesem Gesetz genannten Ämter (§ 1 Abs. 1) enden, ist § 2 AG-BVG-EKD anzuwenden. Die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 AG-BVG-EKD trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.“
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt § 5 Abs. 5 BeamtVG. Für die Versorgungsabschläge gilt § 8 AG-BVG-EKD.“

Artikel 4

Änderung des Beihilfegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.“
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
„§ 2a
Erfolgt eine Beurlaubung zu einem hauptamtlichen Dienst in einer der diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger innerhalb der Landeskirche, besteht die Beihilfeberechtigung fort, wenn der neue Anstellungsträger die Aufwendungen erstattet. Dies gilt im Fall des Auslandsdienstes entsprechend. Auf die Erstattung kann im kirchlichen Interesse ganz oder teilweise verzichtet werden.“

Artikel 5

Änderung des Pfarrdiakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18
Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, finden auf die Dienstbezüge und die Versorgung des Pfarrdiakons und seiner Hinterbliebenen die Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung.“
2. § 19 Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Versorgungstiftungsgesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungstiftungsgesetz – VersStG) vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 23. April 2010 (GVBl. S. 110) wird § 4 Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:
„Dem Versorgungsvermögen fließen die sich nach § 14 AG-BVG-EKD durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Unterschiedsbeträge zu.“

Artikel 7

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 168), wird § 10 Abs. 2 Nr. 2 in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung wie folgt gefasst:
„2. 70% des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD.“

Artikel 8

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG PfdG. EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 23. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach § 3 AG-BVG-EKD.“
2. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 22 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 AG-BVG-EKD findet sinngemäß Anwendung.“

Artikel 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses kirchlichen Gesetzes tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Das in Artikel 1 genannte kirchliche Gesetz tritt für die Evangelische Landeskirche in Baden zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Artikel 2 bis 7 treten zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 162) zuletzt geändert am 23. Oktober 2014 (GVBl. 2015 S. 2),
2. das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (KirchenbeamtenbesoldungsG) vom 29. August 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106, 109) und
3. das Kirchliche Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) in der Fassung vom 4. Februar 2000 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh

**Nr. 16 - Kirchliches Gesetz zur
Ausführung des Besoldungs- und
Versorgungsgesetzes der EKD
(AG-BVG-EKD).**

Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 168)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Besoldung**§ 1 Besoldungshöhe**

(1) Es werden eingestuft in Besoldungsgruppe

1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst A13
2. Pfarrerinnen und Pfarrer
 - a. bis zur 6. Stufe A13
 - b. ab der 7. Stufe A14
3. Dekaninnen und Dekane sowie Schuldekaninnen und Schuldekane
 - a. bis zur 6. Stufe A14
 - b. ab der 7. Stufe oder nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt A15
4. Prälatinnen und Prälaten

a. bis zur 6. Stufe A16
b. ab der 7. Stufe B2

5. Stimmberechtigte Mitglieder des Ev. Oberkirchenrates nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 GO B2/
B3 (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte)

6. Die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs (Art. 79 Abs. 2 GO), wobei die Bezüge nach B5 nach sechs Jahren im Amt ruhegehaltfähig sind B5

7. Das geschäftsleitende Mitglied des Ev. Oberkirchenrats (Art. 79 Abs. 3 GO) B6

8. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof B7

(2) Die Einstufung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird in einer Besoldungsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt, soweit nicht in Abs. 1 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B werden mit einem einheitlichen Satz von 98 Prozent (Bemessungssatz) vervielfältigt. Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt. Für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne Anwendung von Satz 1 zugrunde zu legen.

(4) Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B gemäß Abs. 3 wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.

(5) Für Personen, die der Besoldungsordnung C oder W zugeordnet sind, sind neben den Regelungen der Rechtsverordnung nach Abs. 6 Nr. 3 an Stelle des Bundesrechts die Regelungen des Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg anzuwenden.

(6) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates werden geregelt

1. bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinen kirchlichen Auftrag die Einstufung bzw. die Gewährung von Zulagen und deren Ruhegehaltfähigkeit,
2. Zulagen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt sind,
3. bei Personen der Besoldungsgruppen W oder C die Gewährung von Zulagen sowie die Anwendung von Regelungen der W-Besoldung des Landesrechts Baden-Württemberg.

(7) Für Pfarrerinnen und Pfarrer werden nach § 28 BBesG als zusätzliche Erfahrungszeit berücksichtigt

1. die Zeit des Hochschulstudiums der Theologie mit einem Jahr und
2. die Zeit des Lehrvikariats mit zwei Jahren.

(8) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes. Bei Erfüllung der Residenzpflicht wird eine Wohnungszulage in Höhe eines Drittels des Ausgleichsbetrages nach § 3 gewährt. Im Einzelfall kann eine Mietbeihilfe gewährt werden; das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 2 Änderung der Besoldungsgruppe

(1) Erfolgt eine Berufung auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanatsstelle, so bleibt die bisherige Besoldungsgruppe unverändert, wenn die Person die Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, kann nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.

(2) Wird im Fall des Abs. 1 aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanatsstelle berufen, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Person mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.

§ 3 Ausgleichsbetrag für die Nutzung der Dienstwohnung

Für die Nutzung einer Dienstwohnung wird ein Ausgleichsbetrag vom Grundgehalt einbehalten. Nähere Regelungen trifft der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.

§ 4 Zulagen und Zuschläge

(1) Den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 72a Abs. 2 BBesG) regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.

(2) § 13 BBesG ist für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht anzuwenden.

(3) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zum Personalgewinnungszuschlag (§ 43 BBesG), zur Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 45 BBesG) und zur Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG) sind für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht anzuwenden.

(4) Soweit das Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg eine Stellenzulage für bestimmte Ämter vorsieht, sind die Regelungen des Landesrechts anzuwenden, wenn für die Zulagen keine bundesrechtliche Regelung besteht, weil die betreffenden Ämter im Bereich des Bundes nicht bestehen und wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(5) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind §§ 47, 48 BBesG anzuwenden.

§ 5 Beurlaubung bei Bewerbung um ein politisches Amt

Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 35 Abs. 2 PfdG.EKD beurlaubt sind, werden während der Beurlaubungszeit die bisherigen Bezüge fortgewährt.

§ 6 Jubiläumszuwendung

Eine Jubiläumszuwendung wird nach den für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Regelungen gewährt. Für die Zahlung der Jubiläumszuwendung ist für die Pfarrerinnen und Pfarrer auf das Ordinationsjubiläum abzustellen. Eine Jubiläumszuwendung wird anlässlich des Ordinationsjubiläums nicht gewährt, wenn die entsprechende Leistung aufgrund früher geltenden Rechts bereits bewilligt wurde.

Abschnitt 2 Versorgung § 7 Rentenanrechnung

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Anrechnung von Renten nach §§ 35 bis 41 BVG-EKD sowie zum Steuervorteilsgleich bei Rentenanrechnung treffen.

§ 8 Versorgungsabschlüsse

Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand der Pfarrerinnen und Pfarrer vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfdG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nr. 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nr. 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Beim vorzeitigen Ruhestand der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der Prälatischen bzw. Prälaten sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§§ 5 und 6 LeitAmtG) darf die Minderung 14,4 Prozent nicht übersteigen.

Abschnitt 3 Allgemeine Regelungen § 9 Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger können auf Teile der ihnen zustehenden Bezüge verzichten. Für die Dauer des Verzichtes vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Der Verzicht erfolgt durch eine gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat abzugebende schriftliche Erklärung, die Gegenstand und Geltungsdauer angibt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat und kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(3) Die Verzichtserklärung kann jederzeit zum Ablauf eines Monats mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Sie erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

§ 10 Pfarrerinnen und Pfarrer im staatlichen Dienstverhältnis

(1) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst über-

nommen werden (Art. 94 Abs. 2 GO), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienst Einkommen oder Versorgung erhalten.

(2) Scheiden Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Berufung auf eine Pfarrstelle aus einem Dienstverhältnis zum Staat aus, wird die im Dienstverhältnis zum Staat geleistete Dienstzeit für die Berechnung der Besoldung und Versorgung berücksichtigt.

§ 11 Rücknahme und Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis

Im Fall der Rücknahme der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 22 PfdG.EKD) wird die gezahlte Besoldung für den vor der Entscheidung über die Rücknahme der Berufung liegenden Zeitraum belassen. Danach erlischt der Anspruch auf Besoldung. Im Falle der Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 21 PfdG.EKD) ist für das Erlöschen des Anspruchs auf den Zugang der Mitteilung nach § 21 Abs. 3 PfdG.EKD abzustellen.

§ 12 Altersteilzeit

In Fällen der Altersteilzeit (§ 20 Abs. 2 AGPfdG.EKD, § 8 Abs. 1 Nr. 9 AG-KBG.EKD) sind an Stelle der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Bundes die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen anzuwenden.

§ 13 Altersgeld

Altersgeld (§§ 48 bis 55 BVG-EKD) wird ausgeschlossen.

§ 14 Versorgungsrücklage

Soweit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach § 14a BBesG zur Bildung von Versorgungsrücklagen vermindert werden, sind die entsprechenden Unterschiedsbeträge einer kirchlichen Versorgungsstiftung zuzuführen.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Änderung des Bundes- und Landesrechts

Der Landeskirchenrat kann im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD neue Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung ausschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.

§ 16 Übergangsvorschriften zur Einführung des BVG-EKD

(1) Unbeschadet der Übergangsvorschriften des BVG-EKD und dieses Gesetzes sind die im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes vorgesehenen Übergangsvorschriften, soweit nicht bestandskräftige Bescheide vorliegen, so anzuwenden, als wären die Vor-

schriften bereits seit dem 1. Januar 2011 anzuwenden gewesen. Eine Gewährung von Leistungen aufgrund der Anwendung der Übergangsvorschriften des Bundes scheidet jedoch für einen vor der erstmaligen Geltendmachung der Leistung liegenden Zeitraum aus. Soweit es um die Überleitung der Bezüge von Personen aufgrund des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg in die Besoldungstabellen des Landes geht, sind die Regelungen maßgebend, die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg anzuwenden wären.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsvorschriften zu erlassen,

1. die den Übergangsvorschriften des Landes Baden-Württemberg entsprechen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzuwenden waren,
2. für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts,
3. für den Kinderzuschlag nach § 66 LBeamtVGBW,
4. die zur Besitzstandswahrung abweichend von § 18 Zulagenregelungen treffen,
5. die von den geltenden Übergangsvorschriften abweichen,

um Nachteile für Personengruppen auszugleichen, die sich durch die Übernahme des BVG-EKD und den Übergang auf das Bundesrecht ergeben.

Die Übergangsvorschriften können rückwirkend erlassen werden.

(3) Im Einzelfall kann für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger von den Regelungen der Überleitung in das neue Recht abgewichen werden, um eine besondere Härte für die Person zu vermeiden, die sich durch den Übergang auf das Bundesrecht ergibt.

(4) Bestandskräftige Verwaltungsakte zur Festsetzung der Versorgung werden mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, soweit die zugrunde liegenden Regelungen durch das BVG-EKD oder dieses Gesetz geändert wurden und keine Fortgeltung des bisherigen Rechts für vorhandene Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger vorgesehen ist. § 18 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17 Überleitung in die Besoldungstabellen des Bundes

- (1) Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, für die die Besoldungsordnungen A und B zur Anwendung kommen, richten sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend ihrer bisherigen Besoldungsgruppe nach der Besoldungstabelle gemäß § 1 Abs. 3. Anwärterinnen und Anwärter erhalten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge.
- (2) Personen der Endstufe der Besoldungsgruppe A werden der Endstufe der Bundestabelle zugeordnet.

Ansonsten werden die Personen nach den bisher gesamten erzielten Erfahrungszeiten in die sich nach diesen Erfahrungszeiten ergebenden Besoldungsstufen des Bundes übergeleitet. Die Überleitung erfolgt in dieser Weise auch dann, wenn aufgrund anderweitiger Regelungen zugleich ein Wechsel in eine andere Besoldungsgruppe erfolgt.

(3) Die Überleitung der vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger nach den vorstehenden Absätzen ist, unbeschadet des Inkrafttretens des Gesetzes, bis zum 31. Dezember 2016 durchzuführen. Erfolgt die Überleitung nach dem 1. Juli 2016 ist sie so vorzunehmen, als wäre sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgt. Bis zur Überleitung wird die Besoldung bzw. Versorgung entsprechend der am 30. Juni 2016 geltenden Regelungen berechnet.

(4) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Landeskirche in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zur nächsten regelmäßigen Besoldungserhöhung des Bundes der Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG unterbleibt, wenn dies nötig ist, um eine große Zahl von Ausgleichszulagen zu vermeiden.

§ 18 Ausgleichszulage

(1) Ergibt sich bei der Überleitung in das neue Besoldungsrecht im Vergleich der bisher bezogenen Bezüge zu den künftig gewährten Bezügen nach der Berechnung in Abs. 2 ein geringerer Betrag, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Sie verringert sich, soweit sich durch Besoldungs- und Versorgungserhöhungen, durch den Aufstieg in den Erfahrungsstufen, eine Änderung der Einstufung oder durch eine Beförderung der Unterschiedsbetrag nach Abs. 2 vermindert oder sich kein Unterschiedsbetrag mehr ergibt.

(2) Zur Bemessung der Ausgleichszulage sind die konkret sich ergebenden Bezüge nach den anzuwendenden Gehaltstabellen einschließlich des Familienzuschlages zu vergleichen. Zu berücksichtigen sind weiterhin sämtliche Änderungen, die sich durch weitere generelle Regelungen ergeben, insbesondere durch den Wegfall der Strukturzulage (§ 46 LBesGBW), den Wegfall der besonderen Eingangsbesoldung (§ 23 Abs. 1 LBesGBW), der Berücksichtigung eines anderen Einbaufaktors (§ 5 Abs. 1 BeamtVG) oder den Abzug für Pflegeleistungen (§ 50f BeamtVG).

(3) In Teildienstverhältnissen wird die Ausgleichszulage nach den vollen Bezügen ermittelt und dann entsprechend dem Beschäftigungsgrad nach § 6 Abs. 1 BBesG gekürzt.

§ 19 Zwischenbesoldungsgruppen

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die der Besoldungsgruppe A14a zugeordnet sind, werden in die Besoldungsgruppe A14 nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 übergeleitet; Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die der Besoldungsgruppe A13a zugeordnet sind, werden in die Besoldungsgruppe A13

nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 übergeleitet. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldungsgruppe A13 und A13a bzw. A14 und A14a, der zum 30. Juni 2016 besteht, wird als Amtszulage gewährt, die an künftigen Besoldungserhöhungen teilnimmt.

§ 20 Sonstige Übergangsregelungen

(1) Artikel 4 § 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 29. April 1998 (GVBl. S. 97) gilt fort.

(2) § 6 Abs. 10 PfbG gilt in der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung fort, bis die in § 1 Abs. 6 Nr. 2 genannte Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Zeitraum vom 1. April 1985 bis 31. August 2001 den Probendienst mindestens ein Jahr im Teildienstverhältnis geführt haben, werden 0,25 Dienstjahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit hinzu gerechnet.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich am 31. Dezember 2012 im Probendienst befanden, ist für die Dauer des Probendienstes § 4 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrbesoldungsgesetz in der zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Für Personen, die zum 1. Juli 2016 im Dienst stehen, ist für eine Berücksichtigung der Zeiten einer Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 28 Abs. 3 BVG-EKD hinreichend, wenn die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG zur Zeit der Festsetzung des Ruhegehaltssatzes gegeben sind.

(6) Für zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamtinnen und Beamte ist für die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegt wurde, auf das zum 30. Juni 2016 geltende Recht abzustellen.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden gemäß § 26a Abs. 7 der Grundordnung der EKD in Kraft setzt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh

Nr. 17 - Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld sowie zur Änderung der Grundordnung und weiterer Vorschriften.

Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 172)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld

Das Kirchliche Gesetz über das Ortskirchgeld (Kirchgeldgesetz) vom 24. April 2004 (GVBl. S. 106) wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden, Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen;“
2. Artikel 38 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1,“

Artikel 3 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz — LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:
§ 32b Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und die Ortskirchensteuern,“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh

Nr. 18 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes. Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 173)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 19b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zuweisungen an eine Körperschaft nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, 19a FAG sind zwischen Körperschaften zu erstatten, wenn

1. die Pflicht, für Dekaninnen und Dekane eine Dienstwohnung zu stellen, von einer Körperschaft auf eine andere übergeht,
2. die früher verpflichtete Körperschaft die genannten Zuweisungen erhält, ohne dass dem ein entsprechender Aufwand gegenübersteht und
3. die nunmehr verpflichtete Körperschaft die genannten Zuweisungen noch nicht erhält, aber einen entsprechenden Aufwand hat.

Die Erstattung ist begrenzt auf den Betrag, den die nunmehr verpflichtete Körperschaft aufwenden muss und fällt höchstens in Höhe des Betrages an, den die früher verpflichtete Körperschaft nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, 19a FAG als Zuweisungen erhalten hat.“

2. In § 19b wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Soweit eine Kirchengemeinde nach Abs. 2 die Verpflichtung hat die Dienstwohnung zu stellen, und die Stellung der Dienstwohnung durch die Anmietung von Wohnraum erfolgt, erstattet der Kirchenbezirk der Kirchengemeinde 15 Prozent der Kaltmiete im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 21 Prozent der Kaltmiete im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 2.“
3. In § 21 wird folgende Nr. 3 ergänzt:
„3. § 19b Abs. 2, 4 und 5 in der zum 1. Januar 2016 geltenden Fassung findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, die nach dem 1. Januar 2016 berufen oder wiederberufen werden. Bei Dekaninnen und Dekanen, die nach dem 1. Januar 2013 und vor dem 31. Dezember 2015 berufen oder wiederberufen wurden, ist das zum 31. Dezember 2015 geltende Recht anzuwenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh

Nr. 19 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD). Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 174)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 Nr. 1a) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 11. April 2014 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, die nach Abs. 1 Satz 1 keine Mitarbeitervertretung bilden können und bei denen keine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach Abs. 2 besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten. Für diese bezirkliche Mitarbeitervertretung gelten sinngemäß die Vorschriften zur Gemeinsamen Mitarbeitervertretung im Sinne von Abs. 2 mit Ausnahme von § 13 Abs. 4 und § 30 Abs. 3.“
2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 5 Abs. 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh

Nr. 20 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev. Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Ev. Landeskirche in Baden. Vom 21. Oktober 2015. (GVBl. S. 175)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker können abhängig von ihrer persönlichen Qualifikation und dem Profil der Stelle auf Kantoratsstellen oder Kirchenmusikstellen beschäftigt

werden. Ausnahmsweise können sie gegen Einzelvergütung ihren Dienst verrichten.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Kantoratsstellen

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen führen jeweils die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“

(2) Anstellungsträger für Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen ist die Evangelische Landeskirche in Baden.

(3) Voraussetzung für die Anstellung auf Kantoratsstellen durch die Landeskirche ist der Abschluss eines Diplom- bzw. Bachelorstudiengangs der evangelischen Kirchenmusik an einer Musikhochschule.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einzelnen Fällen andere Studiengänge anerkennen, wenn sie der in Abs. 3 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Kirchenmusikstellen

(1) Anstellungsträger für Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kirchenmusikstellen ist in der Regel die jeweilige Kirchengemeinde.

(2) Bei der Besetzung der Kirchenmusikstellen ist die jeweils zuständige Bezirkskantorin bzw. der jeweils zuständige Bezirkskantor beratend hinzuzuziehen.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Kirchenmusik in Kirchengemeinde und Kirchenbezirk

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden und die Pfarrgemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor (§ 7) sowie durch die Vertrauenspfarrerin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik (§ 8).

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sind im Haushalt der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks einzustellen. Kantoratsstellen sollen insbesondere mit einem Anteil an Sekretariatsdienstleistungen, einem Arbeitszimmer und einem Sachmittelbudget ausgestattet sein.

(3) Die Kirchengemeinde, in der eine Kantorin bzw. ein Kantor mit mindestens 50 Prozent Deputat Dienst eingesetzt ist, beteiligt sich an den Personalkosten durch Entrichtung eines Pauschalbetrags je Kantoratsstelle an die Evangelische Landeskirche in Baden. Für vom Land Baden-Württemberg zum kirchenmusikalischen Dienst zugewiesene Landesbeamtinnen und Landesbeamte ist der Pauschalbetrag bei einem Deputat von mindestens 30 Prozent zu entrichten.

(4) Bei einer Kantoratsstelle für mehrere Kirchengemeinden (Gruppenkantorat) entrichtet die

Kirchengemeinde, in der die Kantorin bzw. der Kantor die Mehrzahl der praktischen kirchenmusikalischen Dienste pro Jahr für diese Gemeinde versieht, den gesamten Pauschalbetrag. Diese Kirchengemeinde schließt mit den übrigen beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Refinanzierungsvereinbarung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Teilzeit-Kirchenmusikstellen“ durch das Wort „Kirchenmusikstellen (§ 5a)“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Berufung nach Abs. 1 erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten sowie dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten; bei Stadtkirchenbezirken erfolgt das Benehmen mit dem Stadtkirchenrat und dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Vorschläge für die Verteilung von Kantoratsstellen unterbreitet.“
 - b) in Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „wahrzunehmen“ durch die Wörter „zu regeln“ ersetzt.“
 - c) In Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ gestrichen.
 - d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die nach der Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) zuständige Landeskantorin bzw. der entsprechend zuständige Landeskantor“ durch die Worte „die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor“ ersetzt.
7. § 12 wird aufgehoben.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Studium“ angefügt.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden bietet akademische Studiengänge für Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker an.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist zuständig für die übrige kirchenmusikalische Ausbildung. In der Ausbildung wirken mit:
 1. die Bezirkskantorinnen bzw. die Bezirkskantoren (§ 7),
 2. die Landeskantorin bzw. der Landeskantor (§ 9) und
 3. die weiteren kirchenmusikalischen Dienste (§ 10).“

9. § 14 wird aufgehoben.
10. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Teilzeit-Kirchenmusikstelle“ durch das Wort „Kirchenmusikstelle (§ 5a)“ ersetzt.
11. Nach § 15 werden folgende § 16 und 17 angefügt:
„§ 16 Verordnungsermächtigung
Der Evangelische Oberkirchenrat regelt folgende Gegenstände durch Rechtsverordnungen:
 1. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Besetzung von Kantoratsstellen nach § 5,
 2. das Verfahren und die Höhe der finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 3,
 3. die kirchenmusikalische Ausbildung und Prüfung nach § 13 Abs. 2.
 4. die Dienstaufsicht und die Fachvorgeseztstellung.“

§ 17 Übergangsbestimmungen

Soweit Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen in bestehenden Arbeitsverhältnissen nicht zum 1. Januar 2016 in die Anstellungsträgerschaft der Evangelischen Landeskirche gewechselt sind, erhalten die Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden, die Anstellungsträger einer Kirchenmusikerin bzw. eines Kirchenmusikers auf einer Kantoratsstelle sind, vom Evangelischen Oberkirchenrat den Entgeltaufwand nach Maßgabe der hierfür zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kirchenbezirk bzw. der Kirchengemeinde geschlossenen Vereinbarung erstattet.“

Artikel 2 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Ev. Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 25. April 2015 (GVBl. S. 98) wird wie folgt geändert:
§ 2a Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 21 - Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Kirchengerichtsgesetz – KiGG). Vom 9. Oktober 2015. (ABl. S. 386)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Kirchengerichte

§ 1 Kirchengerichte und Sitz

(1) Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind

1. das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. das Disziplinargericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
3. das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Die Kirchengerichte haben ihren Sitz in Kiel. Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Gebiet der Landeskirche abgehalten werden.

§ 2 Besetzung

(1) Die Kirchengerichte bestehen aus den vorsitzenden Mitgliedern und den weiteren Mitgliedern. Die vorsitzenden Mitglieder und die weiteren rechtskundigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der jeweils geltenden Fassung haben.

(2) Bei den Kirchengerichten werden Kammern in erforderlicher Anzahl gebildet. Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass das vorsitzende Mitglied allein entscheidet.

(3) Die Anzahl und Zusammensetzung der Kammern wird für die Kirchengerichte jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 3 Präsidien

(1) Ein vorsitzendes Mitglied wird vom Richterwahlausschuss zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichts bestimmt.

(2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei den Kirchengerichten jeweils ein Präsidium gebildet. Das Präsidium besteht aus den vorsitzenden Mitgliedern und dem an Lebensjahren ältesten ordinierten besitzenden Mitglied; besteht das Gericht nur aus einer Kammer gehört dem Präsidium auch das an Lebensjahren älteste rechtskundige Mitglied an. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Kirchengerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.

Abschnitt 2: Richterinnen und Richter

§ 5 Sachliche und persönliche Voraussetzungen

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte müssen einem Kirchengemeinderat angehören können. Sie dürfen bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Mitglied der Kirchengerichte kann nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes angehört. Gleiches gilt für Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Kirchengerichte. Weitere Voraussetzungen für die Mitglieder der Kirchengerichte können jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt werden.

§ 6 Wahl und Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte werden durch den Richterwahlausschuss gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Kirchengerichts während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Kirchengerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Wahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl noch nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung bleiben die bisherigen Mitglieder auch nach einer Neuwahl bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt.

(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten angehören.

(4) Die Anzahl und Bestimmung der Stellvertretung für die Mitglieder der Kirchengerichte wird jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt. Die Vorschriften über die Mitglieder gelten entsprechend.

§ 7 Verpflichtung

(1) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Kirchengerichte mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“ Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung. Sie bzw. er kann die Präsidentin bzw. den Präsidenten des jeweiligen Kirchen-

gerichts hierzu ermächtigen. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 8 Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Kirchengerichte sind „Präsidentin“ bzw. „Präsident“, „Vorsitzende Richterin“ bzw. „Vorsitzender Richter“, „Richterin“ bzw. „Richter“ mit einem das jeweilige Kirchengericht bezeichnenden Zusatz.

§ 9 Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Kirchengerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Kirchenleitung regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Rechtsverordnung.

(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis; eine Pauschalierung ist möglich.

§ 10 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Kirchengerichte sind zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.

§ 11 Beendigung und Ruhen des Amtes

(1) Ein Mitglied eines Kirchengerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Kirchenleitung.

(2) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(3) Bis zu einer Entscheidung nach Abs. 2 kann das vorläufige Ruhen des Amtes angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung nach Abs. 2 kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einlegen. Dieses entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.

§ 12 Ausschluss

Ein Mitglied eines Kirchengerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligte bzw. Beteiligter ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung einer oder eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeugin bzw. Zeuge oder Sachverständige bzw. Sachverständiger gehört wurde,
4. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist,
5. Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter oder Beistand der bzw. des Beteiligten war.

§ 13 Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines Kirchengerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jeder oder jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das jeweilige Kirchengericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Abs. 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Abs. 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 12 ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3: Gerichtsorganisation

§ 14 Rechts- und Amtshilfe

(1) Die Kirchengerichte sowie die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung sind den Kirchengerichten zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag einer oder eines Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Gerichte und Behörden richtet sich nach staatlichen Vorschriften.

§ 15 Geschäftsstellen

(1) Für die Kirchengerichte wird beim Landeskirchenamt eine gemeinsame Geschäftsstelle gebildet.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören neben der allgemeinen Führung der Akten insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung und
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.

(3) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeitenden sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen vorsitzenden Mitgliedern der Kirchengerichte verantwortlich.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Landeskirchenamtes getrennt ist.

(6) Das Nähere soll in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Präsidien der Kirchengerichte erlässt.

Abschnitt 4: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann eine vom Verfahren betroffene Mitarbeiterin bzw. ein betroffener Mitarbeiter verweigern, wenn die Aussage in einem sie bzw. ihn betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen sie bzw. ihn verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.

§ 17 Ordnungsvorschriften

(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat das vorsitzende Mitglied das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen

(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen „Im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.

(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Kirchensiegel beizudrücken.

§ 19 Zustellungen

Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teils V des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 20 Verweisung

(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.

(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

§ 21 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Vor den Kirchengerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.

(3) Ist eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Kirchengerichts an sie oder ihn zu richten.

§ 22 Verfahrenskosten

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Gegenstandswertes erfolgt auf Antrag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 23 Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

Die Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Zwangsmaßnahmen

Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Kirchengerichte endet mit dem 31. Dezember 2015. Sie bleiben auf Grundlage der bisherigen kirchengesetzlichen Bestimmungen bis zur Neuwahl nach § 6 im Amt. Wurde die mündliche Verhandlung vor dem 1. Januar 2016 eröffnet, bleiben sie auch nach einer Neuwahl bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt. Für die Neuwahl sind die ab dem 1. Januar 2016 geltenden Bestimmungen maßgeblich.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 22 - Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz – VerfVwGG). Vom 9. Oktober 2015. (Abl. S. 390)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeines § 1 Kirchengericht

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Kirchengericht).

(2) Es werden zwei Kammern gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.

§ 2 Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei rechtskundigen beisitzenden Mitgliedern sowie jeweils einem ordinierten und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied.

(2) Für jedes Mitglied des Kirchengerichts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen; dieses kann einer anderen Kammer des Kirchengerichts angehören. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Die-

ses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kirchengerichts kann nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung, dem Kollegium des Landeskirchenamtes, einer Kirchenkreissynode oder einem Kirchenkreisrat angehört. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchenkreisverwaltung und des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 2: Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 3 Zuständigkeit in Verfassungssachen

Das Kirchengericht entscheidet in Verfassungssachen

- über die Auslegung der Verfassung oder anderer Normen mit Verfassungsrang aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen oder Teilen von Organen der Landeskirche, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten (Organstreitigkeit);
- über die Vereinbarkeit eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang (Normenkontrollverfahren).

§ 4 Organstreitigkeit

(1) Antragsberechtigt in Organstreitigkeiten sind insbesondere die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Antragsberechtigt sind auch Ausschüsse der Landessynode, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihren oder seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt geworden ist. Im Antrag ist die verfassungsrechtliche Bestimmung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.

(3) Das Kirchengericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Norm mit Verfassungsrang verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Das Kirchengericht kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.

§ 5 Normenkontrollverfahren

(1) Antragsberechtigt in Normenkontrollverfahren sind mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Landessynode, die Kirchenleitung, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und eine Kirchenkreissynode. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin

bzw. der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang

1. für nichtig hält oder
2. für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine Kirchenbehörde sie als unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht angewendet hat.

(2) Hält das Kirchengericht in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine anzuwendende Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft für unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang, so entscheidet es über die Frage der Verfassungsmäßigkeit in einem gesonderten Verfahren. Hält ein anderes Kirchengericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine anzuwendende Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft für unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang, so ist es zur Vorlage verpflichtet. Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung von der Gültigkeit der Rechtsnorm abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsvorschrift die anzuwendende Rechtsnorm unvereinbar sein soll; die Verfahrensakte sind beizufügen. Das Kirchengericht entscheidet nur über die die Frage der Verfassungsmäßigkeit.

(3) Kommt das Kirchengericht zu der Überzeugung, dass eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht vereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Rechtsverordnung oder derselben Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht vereinbar, so kann sie das Kirchengericht ebenfalls für nichtig erklären. Die Entscheidung des Kirchengerichts hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist nach Eintritt der Rechtskraft im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 6 Verfahren

Im Übrigen finden für Verfahren in Verfassungssachen die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht im Kirchengesetz über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.

Abschnitt 3: Verwaltungsgerichtsbarkeit § 7 Zuständigkeit in Verwaltungssachen

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für

1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts;
2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche, soweit sie nicht dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder dem Disziplinargericht oder der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind;
3. Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz;
4. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

(2) Das Kirchengericht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern. In diesen Fällen entscheidet die staatliche Finanzgerichtsbarkeit.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 9 Verfahren

Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengesetz über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über ein Kirchengericht der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (KGVOBl. 1974 S. 63),
2. die Kirchengerichtsordnung des Kirchengerichts der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 2. April 1974 (KGVOBl. S. 65), die zuletzt durch § 47 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

vom 12. Juni 1976 (KGVOBl. S. 179) geändert worden ist,

3. das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 23. März 1969 (KABl S. 18) der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

**Nr. 23 - Kirchengesetz über das
Kirchengericht für mitarbeiterver-
tretungsrechtliche Streitigkeiten
(Kirchengerichtsgesetz MAV –
MAVKiGG).
Vom 9. Oktober 2015. (ABl. S. 392)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Kirchengericht

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.
- (2) Es werden drei Kammern gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.
- (3) Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite als beisitzende Mitglieder.
- (4) Die vorsitzenden Mitglieder, die beisitzenden Mitglieder der Dienstgeberseite und die beisitzenden Mitglieder der Dienstnehmerseite vertreten sich nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes jeweils gegenseitig.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Das Kirchengericht nach § 1 Abs. 1 ist zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen der Evangelisch.-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und seiner Mitglieder.
- (2) Mit Inkrafttreten eines einheitlichen Ergänzungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird das Kirchengericht auch zuständig für den Bereich des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. und des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. Bis zur Begründung der Zuständigkeit nach Satz 1 bleibt die

Schiedsstelle bei der Diakonischen Konferenz in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland e.V. bestehen.

- (3) In einer Vereinbarung der Diakonischen Werke – Landesverbände mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Anzahl weiterer nach § 1 Abs. 2 Satz 2 zu bildender Kammern für den Bereich der Diakonischen Werke festzulegen. Dabei kann auch eine Beteiligung an den durch die Inanspruchnahme des Kirchengerichts entstehenden Kosten vorgesehen werden.

**§ 3 Mitglieder des Kirchengerichts
(zu § 58 Abs. 5 MVG-EKD)**

- (1) Die Mitglieder des Kirchengerichts werden auf Grund von Vorschlägen der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite durch den Richterwahlausschuss gewählt.
- (2) Für die Wahl der vorsitzenden Mitglieder soll ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und des Kollegiums des Landeskirchenamtes vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Wahl durch den Richterwahlausschuss auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.
- (3) Die vorsitzenden Mitglieder dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.
- (4) Für die Wahl der beisitzenden Mitglieder werden Vorschläge vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (Vorschlag der Dienstnehmerseite) und vom Kollegium des Landeskirchenamtes (Vorschlag der Dienstgeberseite) vorgelegt, aus denen die beisitzenden Mitglieder entsprechend zu wählen sind.
- (5) Werden auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 weitere Kammern gebildet, steht das Vorschlagsrecht für die Mitglieder dieser Kammern abweichend von den Absätzen 2 bis 4 den Diakonischen Werken – Landesverbänden und den bei diesen gebildeten Gesamtausschüssen zu. Näheres zum Vorschlagsrecht kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 4 Verfahren

- (1) In Verfahren vor dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Ergänzend finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Anwendung.
- (2) Ein Mitglied des Kirchengerichts darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn die Angelegenheit eine Dienststelle betrifft, in der es beruflich, ehrenamtlich oder als Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung tätig ist.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. §§ 9 bis 10 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 4, 38, 75) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
2. § 6 Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 30. Oktober 1994 (KABl. 1995 S. 60) der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2011 (KABl S. 89) geändert worden ist,
3. § 5 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 18. April 2010 (ABl. S. 12) der Pommerschen Ev. Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2012 (ABl. S. 12) geändert worden ist.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 24 - Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD (Disziplinarergänzungsgesetz – DGErgG). Vom 9. Oktober 2015. (ABl. S. 393)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Disziplinaufsichtführende Stelle (zu § 4 Abs. 4 DG.EKD)

Für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, über die die Evangelische Kirche in Norddeutschland die Aufsicht führt, sowie für Ordinierte, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ist disziplinaufsichtführende Stelle das Landeskirchenamt. Abweichend von Satz 1 ist die Kirchenleitung disziplinaufsichtführende Stelle für die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes; dies gilt für die Dauer des Bestehens ihres Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 2 Disziplinargericht (zu § 47 Abs. 1 DG.EKD)

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Disziplinargericht.

(2) Es wird eine Kammer gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.

§ 3 Besetzung des Disziplinargerichts (zu § 54 DG.EKD)

(1) Das Disziplinargericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei ordinieren beisitzenden Mitgliedern und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied.

(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen soll nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes an die Stelle eines der ordinieren beisitzenden Mitglieder ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person treten. In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im kirchlichen Vorbereitungsdienst stehen, richtet sich die Besetzung nach Abs. 1.

(3) Für jedes Mitglied des Kirchengerichts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

§ 4 Begnadigung (zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof aus.

§ 5 Verfahren

In Verfahren vor dem Disziplinargericht gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für disziplinarrechtliche Streitigkeiten. Ergänzend finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD vom 20. März 2010 (KABl S. 21) der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs,
2. das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD vom 18. April 2010 (ABl. S. 11) der Pommerschen Ev. Kirche, das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Aufhebung der EKD-Gerichtsbarkeit vom 27. April 2012 (ABl. S. 12) geändert worden ist.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

**Nr. 25 - Kirchengesetz zur Ergänzung
des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
und zur Änderung des
Kirchenbesoldungsgesetzes.
Vom 9. Oktober 2015. (ABl. S. 397)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchen-
beamtengesetzes der EKD in der Ev.-Luth.
Kirche in Norddeutschland
(Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz –
KBGErgG)**

**§ 1 Zuständigkeiten
(zu §§ 4, 93 Abs. 1 KBG.EKD)**

(1) Oberste Dienstbehörde ist für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

1. als Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts die Kirchenleitung,
2. in den Dezernaten des Landeskirchenamts die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts,
3. im Übrigen das Landeskirchenamt.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts gilt das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde.

(3) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist

1. nach Abs. 1 Nr. 1 die Kirchenleitung,
2. nach Abs. 1 Nr. 2 die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts und das jeweils fachlich zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts,
3. nach Abs. 1 Nr. 3 das Landeskirchenamt,
4. nach Abs. 2 das jeweils für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan.

(4) Das Rechnungsprüfungsgesetz vom 5. Oktober 2015 (KABl. S. 395) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, wer für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist.

**§ 2 Hauptamtliche Mitglieder des Kollegiums
des Landeskirchenamts
(zu § 6 KBG.EKD)**

Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts werden von der Kirchenleitung auf Lebenszeit berufen.

**§ 3 Zuständigkeit für Ernennungen und
ernennungsgleiche Rechtsakte
(zu §§ 7, 93 Abs. 1 und 2 KBG.EKD)**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne des § 1 Abs. 2 werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsgremium ernannt.

**§ 4 Laufbahnbestimmungen
(zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD)**

Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

**§ 5 Arbeitszeit
(zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD)**

Das Nähere zur Arbeitszeit, insbesondere zu ihrer Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung sowie zu Regelungen des Ausgleichs von Mehrarbeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

**§ 6 Urlaub
(zu § 38 KBG.EKD)**

(1) Das Nähere zum Urlaub regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt die Gewährung und die Dauer des Erholungsurlaubs sowie die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und regelt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

(2) § 38 Abs. 3 Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012, das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt auch für die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

**§ 7 Nebentätigkeiten
(zu § 48 KBG.EKD)**

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Regel als erfüllt gilt;

2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

§ 8 Dienstzeitausgleich (zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD)

(1) Das Dienstverhältnis einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten kann auf ihren bzw. seinen Antrag in der Weise eingeschränkt werden, dass die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte für einen Zeitraum von neun Monaten bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ein Ausgleich für vorgeleistete Dienstzeit für die Dauer von drei Monaten (Dienstzeitausgleich). Während dieses Zeitraums von insgesamt einem Jahr erhält die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte 75 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. Der Zeitraum von einem Jahr ist im Umfang von drei Vierteln ruhegehaltfähig.

(2) Ist die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte während der Zeit nach Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Das Gleiche gilt bei Tod der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Abs. 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.

§ 9 Unterhalt (zu §§ 35, 54 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfevorschriften). Es finden § 80 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung und die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend Anwendung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfearbeitung nach Abs. 1 in Verbindung mit den jeweils geltenden beihilferrechtlichen Regelungen einer geeigneten Beihilfearbeitungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilferechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu verpflichten.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Jubiläumswendungen, Reisekosten, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nach den für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Jubiläumswendungen rechnet die Dienstzeit bei ordinierten Kirchenbeamtinnen und ordinierten Kirchenbeamten vom Tage der Ordination an.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften nach den Absätzen 1 und 3 von der Anwendung ausschließen oder Abweichendes regeln, sofern dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes erforderlich ist und es nicht einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.

§ 10 Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 87 KBG.EKD)

(1) In Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, ist vor Beschreiten des Rechtswegs ein Vorverfahren durchzuführen.

(2) Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid die oberste Dienstbehörde erlässt.

§ 11 Kirchenbeamtenvertretung (zu § 92 KBG.EKD)

Bei der Vorbereitung von Regelungen zum Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen. Das Nähere, insbesondere zu deren Zusammensetzung und Aufgaben, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 12 Übergangsregelungen (zu § 94 Abs. 2 KBG.EKD)

(1) Für Pastorinnen und Pastoren, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter den Anwendungsbereich von § 36 Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrere-

gesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) geändert worden ist, fielen, gilt diese Regelung weiter.

(2) Den bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für einen befristeten Zeitraum berufenen hauptamtlichen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamts ist das ihrer höherwertigen Funktion entsprechende Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

(3) Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen Kirchengesetze nach Artikel 3 Abs. 3 erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Kirchenbeamtengesetz der EKD und dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft treten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

§ 13 Anwendung staatlichen Rechts

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen bzw. Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätig sind, gelten die Beamten-, Schul- und Hochschulgesetze sowie die nach Maßgabe dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslands in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen. Abweichendes zur Arbeitszeit kann die Kirchenleitung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.

§ 14 Anwendung kirchenbeamtenrechtlicher Bestimmungen auf Pastorinnen und Pastoren

Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, finden auf sie die Bestimmungen zur Arbeitszeit und zum Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:
„§ 6a [weggefallen]“
 - b) Die Angaben zu §§ 6b und 6c werden wie folgt gefasst:
„§ 6b [weggefallen]

§ 6c [weggefallen]“

- c) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 13 Dienstwohnung“
 - d) Nach der Angabe zu § 25d wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 25e Übergangsvorschrift aufgrund des Inkrafttretens des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes“
2. § 6a wird aufgehoben.
 3. §§ 6b und 6c werden aufgehoben.
 4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:
„§ 13 Dienstwohnung
(1) Von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, wird für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung einbehalten.
(2) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.
(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.
(4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über
 1. den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses;
 2. die Zuständigkeiten;
 3. die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und der Nutzungsentschädigung;
 4. die Art und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen;
 5. die Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung;
 6. die Art und den Umfang der Betriebskosten, die durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Dienstwohnung zu tragen sind;
 7. den Zeitraum, die Vornahme und die Kostentragung von Schönheitsreparaturen;
 8. die Vornahme und die Kostentragung von Kleinreparaturen;
 9. den Bau von Dienstwohnungen;
 10. die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, die Nachnutzung und die Räumung der Dienstwohnung.“
5. Nach § 25d wird folgender § 25e eingefügt:
„§ 25e Übergangsvorschrift aufgrund des Inkrafttretens des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes

Mit Übertragung des statusrechtlichen Amtes auf Lebenszeit nach § 12 Abs. 2 Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397) findet § 6 Abs. 1 Anwendung.“

6. Die Anlage „Besoldungsordnungen A und B“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnotenhinweise 1 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin¹⁾ oder Oberkirchenrat¹⁾“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnotenhinweise 1 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin¹⁾ oder Oberkirchenrat¹⁾ als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnotenhinweise 2 und 3 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin²⁾“ oder Oberkirchenrat²⁾“ werden zu den Fußnotenhinweisen 1 und 2.
 - cc) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
 - dd) Die Fußnoten 2 und 3 werden zu den Fußnoten 1 und 2.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 6 tritt nach Übertragung der Ämter nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Abs. 1 treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61) in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 6. Februar 2012 (GVOBl. S. 172) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD vom 26. März 2006 (ABl. Heft 1 S. 3) der Pommerschen Ev. Kirche;
3. das Anwendungsgesetz der Pommerschen Ev. Kirche zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 15. Oktober 2006 (ABl. S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 10. April 2011 (ABl. S. 87, 88) geändert worden ist;
4. das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) geändert worden ist;

5. das Kirchengesetz über die Begründung und die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten vom 25. Oktober 1987 (KABl. S. 89), das durch Kirchengesetz vom 11. April 2001 (KABl. S. 57) geändert worden ist.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 26 - Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG). Vom 31. Oktober 2015. (KABl. S. 426)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Zweck des Kirchengesetzes

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) tritt nach Artikel 1 Abs. 7 der Verfassung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und sieht sich deshalb zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem es das Klimaschutzziel für die Nordkirche festlegt und rechtliche Grundlagen dafür schafft, Klimaschutzmaßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, über sie zu berichten und sie weiterzuentwickeln. Die Nordkirche unterstützt damit auch die nationalen und internationalen Anstrengungen zum Schutz des Klimas durch Emissionen mindernde Maßnahmen. Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis von Klimagerechtigkeit bei, indem es die diesbezügliche Bildungs- und Beratungsarbeit fördert. Den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, den örtlichen Kirchen, den Kirchenkreisen und ihren Verbänden sowie der Landeskirche kommt beim Klimaschutz und bei der Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 Abs. 1 eine besondere Verantwortung zu.

§ 2 Klimaschutzziel

(1) Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2050 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂-Neutralität). Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC),

perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die durch die Nordkirche verursacht werden.

(3) Die Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO₂-Äquivalente (CO_{2e}).

§ 3 Klimaschutzplan

(1) Die Landessynode beschließt einen Klimaschutzplan, der die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 benennt. Die jeweilige kirchliche Körperschaft entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.

(2) Der Klimaschutzplan enthält insbesondere folgende Elemente:

1. jährliche Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von emittierten Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung;
2. eine Ermittlung und Darstellung der Emissionsbeiträge und der Einsparpotentiale für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union;
3. Vorschläge für Maßnahmen, durch die die Zwischenziele in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung erreicht werden sollen;
4. Vorschläge für die Kompensation von CO₂-Emissionen;
5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

(3) Der erste Klimaschutzplan wird für den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2021 beschlossen. Der Klimaschutzplan ist durch Beschluss nach Abs. 1 spätestens nach Ablauf von sechs Jahren fortzuschreiben.

(4) Der Klimaschutzplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise für Klimaschutzzwecke zu verwenden. Dies geschieht nach Artikel 123 Abs. 1 der Verfassung. Von der Verwendung des Mindestbetrages nach Satz 1 sind die in dem Haushaltsbeschluss der Landessynode in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ausgewiesenen Anteile für zweckgebundene Maßnahmen nach dem Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 (KABl. S. 26, ABl. S. 114) ausgenommen.

(2) Klimaschutzzwecke im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. die Förderung von Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche, die

den Energiebedarf oder die CO₂-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern,

2. die Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung und
3. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

§ 5 Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen

(1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.

(2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen erheben regelmäßig, in der Regel monatlich, die Verbrauchsdaten ihrer dem Energiecontrolling unterliegenden kirchlichen Gebäude und wirken darauf hin, dass der Energiebedarf und CO₂-Emissionen reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.

(3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen übermitteln ihre Verbrauchsdaten nach Abs. 2 regelmäßig zum Zweck des Energiecontrollings an den Kirchenkreis.

(4) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen beraten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.

§ 6 Aufgaben der Kirchenkreise

(1) Den Kirchenkreisen kommt aufgrund ihres Eigentums an kirchlichen Gebäuden und ihrer Aufgaben zur Unterstützung der Kirchengemeinden nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu. Sie richten ein Energiecontrolling und ein Klimaschutzmanagement ein.

(2) Die Kirchenkreise unterstützen und beraten die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen und die Verbände des Kirchenkreises bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.

(3) Die Kirchenkreise leisten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickeln Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

(4) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.

(5) Das Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement des jeweiligen Kirchenkreises umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises;
 2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude im Kirchenkreis nach § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 5 Nr. 1;
 3. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von Gebäuden des Kirchenkreises mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
 4. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
 5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement);
- (6) Die Kirchenkreise erledigen für die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen die Erhebung der Liegenschafts- und Abrechnungsdaten nach § 5 Abs. 2 sowie die Erstellung des jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft nach § 5 Abs. 4.
- (7) Die Kirchenkreise leiten eine Energie- und CO₂-Bilanz des Kirchenkreises zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO₂-Bilanz nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 und zur Erstellung der Kennzahlen für Gebäude in kirchlicher Nutzung an das Landeskirchenamt weiter. Sie geben dem Landeskirchenamt jährlich einen Bericht über die Verwendung der für Klimaschutzzwecke bestimmten Finanzmittel nach § 4.

§ 7 Aufgaben der Landeskirche

- (1) Die Landeskirche fördert Maßnahmen zum Klimaschutz und setzt sich dafür ein, dass Klimaschutzmaßnahmen und die Bedeutung der Klimagerechtigkeit unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation berücksichtigt werden. Sie richtet ein Energiecontrolling und Klimashutzmanagement ein.
- (2) Die Landeskirche berät die kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung nach Maßgabe von Abs. 5.
- (3) Die Landeskirche leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimashutzmanagement.

(4) Die Landeskirche trägt dafür Sorge, dass das kirchliche Recht und die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuschüssen der Landeskirche das Klimaschutzziel nach § 2 Abs. 1 unterstützen.

(5) Das Energiecontrolling und Klimashutzmanagement der Landeskirche umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche;
2. Fortentwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3;
3. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude der Landeskirche;
4. Erarbeitung von jährlichen Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche;
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
6. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
7. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement).

§ 8 Anpassung des kirchlichen Rechts

- (1) Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag sollen der öffentliche Personenverkehr, das Fahrrad, andere Leichtfahrzeuge, Fahrzeuge mit verbrauchsarmen Verbrennungsmotoren, die mindestens den EU-Grenzwert für 2020 einhalten, sowie insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge bevorzugt genutzt werden. Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen Personen mitnehmen, sollen eine Mitnahmeentschädigung erhalten. Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Verhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Es sind insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten nach Satz 1 und 2 zu treffen.
- (2) Bei Regelungen über Dienstwohnungsvergütungen sollen insbesondere der energetische Zustand eines Gebäudes, bei den Dienstwohnungen die Nutzung regenerativer Energien für Heizzwecke und Warmwasser sowie die Verwendung von Ressourcen schonenden Materialien berücksichtigt werden.
- (3) Regelungen zum Beschaffungswesen der Nordkirche berücksichtigen insbesondere energieeffiziente und langlebige Geräte, Produkte aus recycelten und Ressourcen schonenden Rohstoffen, die Einhaltung

der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf Lebensmittel ihre regionale, saisonale, biologische und klimaschonende Herkunft.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 31. Oktober 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Theologie Gisela Marika Elb verliert mit Wirkung vom 1. August 2015 gemäß § 5 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, gleichzeitig wurde Ihre Ordinationsurkunde für ungültig erklärt

(veröffentlicht im Amtsblatt der EKHN 9-2015).

Darmstadt, 13. Januar 2016

Kirchenverwaltung

Stellenausschreibung Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter **Pfarrer und Pfarrerinnen**, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

| | | |
|-------------------------|------------------------|------------------------------------|
| Algarve /Portugal | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Porto /Portugal | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 (mit Schulunterricht) |
| Mallorca /Spanien | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Fuerteventura /Spanien | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Gran Canaria /Spanien | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Lanzarote /Spanien | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Teneriffa-Nord /Spanien | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Costa Blanca /Spanien | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Bilbao /Spanien | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 (mit Schulunterricht) |
| Arco/Italien | Ostern 2016 | – 31.10.2017 |
| Rhodos /Griechenland | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Kreta /Griechenland | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Nizza /Frankreich | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Malta | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Alanya /Türkei | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Heviz /Ungarn | vom 01.03.2016 | – 31.12.2017 |
| Belgrad /Serbien | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Amman /Jordanien | von Ende November 2016 | – 31.05.2017 |
| Lemesos /Zypern | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Pattaya /Thailand | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |
| Quito /Ecuador | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 (mit Schulunterricht) |
| Seoul /Südkorea | vom 01.09.2016 | – 30.06.2017 |

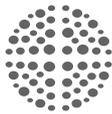
Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511 – 2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHEN**Mobilität**



Nutzen Sie die Vorteile:

KFZ-Rahmen-
verträge

Fahrzeugkauf und **Auto-
vermietung** für Einrich-
tungen und Mitarbeiter

Online-Kauf

Sonderkonditionen für
Dienst- und Privatwagen im
KIRCHENNeuwagen-Pool

Tankkarte

bargeldlos tanken und
Kosten managen mit der
KIRCHENTankkarte.

„Ich bin dabei“

Mobilität für kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter

Seit 1995 können Sie mit der HKD **KIRCHENMobilität** vielfältige Angebote beim Fahrzeugkauf nutzen. Täglich sind auf Deutschlands Straßen mehr als 10.000 Fahrzeuge unterwegs, die über einen unserer Rahmenverträge mit 16 Herstellern und **Rabatten bis zu 44 %** bezogen wurden.

Schließen Sie sich an

- kostenloser HKD-Bezugsschein
- Markenvielfalt
- deutliche Nachlässe, unkomplizierte Abwicklung
- Sonderkonditionen auch für **Mietwagen**

Stand 02/2016. Irrtum/Änderungen vorbehalten.



www.kirchenshop.de

**HKD Handelsgesellschaft
für Kirche und Diakonie mbH**
 Herzog-Friedrich-Str. 45
 24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44
 Fax 0431 54 44 88 88
www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der
Evangelischen Bank eG

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
 mo.-fr. 8 - 16 Uhr 
pkw@hkd.de

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover